VERORDNUNG (EWG) Nr. 447/86 DES RATES

vom 24. Februar 1986

zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1598/85 und (EWG) Nr. 1599/85 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Rinder bestimmter Höhenrassen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1598/85 und (EWG) Nr. 1599/85 [1] hat der Rat für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986 Gemeinschaftszollkontingente für Tiere bestimmter Höhenrassen zum Zollsatz von 4 v. H eröffnet. Nach Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte ist das Königreich Spanien gehalten, ab 1. März 1986 den Gemeinsamen Zolltarif auf die betreffenden Erzeugnisse voll anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt muß daher der Bedarf dieses Mitgliedstaats an Einfuhren aus Drittländern in dem Kontingentszeitraum im Rahmen dieser Kontingente gedeckt werden. Die Beteiligung des genannten Mitgliedstaats an den betreffenden Kontingenten kann vorerst auf die Möglichkeit einer Ziehung auf die Gemeinschaftsreserven der dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Mengen beschränkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1598/85 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Tiere in Dänemark ab 1. Januar 1986 oder in Spanien ab 1. März 1986 ankündigt und er dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, so zieht der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit die verbleibende Reserve es gestattet."

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/85 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Tiere in der Benelux-Wirtschaftsunion, in Dänemark oder in Griechenland ab 1. Januar 1986 oder in Spanien ab 1. März 1986 ankündigt und er dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, so zieht der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit die verbleibende Reserve es gestattet."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

[1] ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 1985, S. 1 und S. 5.